



Politische Gemeinde Rüthi

Gemeindeverwaltung, Staatsstrasse 78, 9464 Rüthi SG Telefon 071 767 77 77 Telefax 071 767 77 88
Gemeindamt Direktwahl 071/767 77 75

Gemeindeordnung

der

Politischen Gemeinde

9464 Rüthi SG

Von der Bürgerschaft

beschlossen am

1. April 2016

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüthi

vom 1. April 2016 ¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rüthi erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009², als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Rüthi sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	<u>Art. 2</u> Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<u>Art. 3</u> Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft, b) der Gemeinderat, c) der Einbürgerungsrat ³ , d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<u>Art. 4</u> Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie unterhält ausserdem: a) eine Wasserversorgung; b) eine Elektrizitätsversorgung. Die Gemeinde kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse vornehmen.
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	<u>Art. 5</u> Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenerfüllung dient.

¹ Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rüthi erlassen am 1. April 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern, in Vollzug ab 1. Januar 2017

² sGS 151.2; abgekürzt GG

³ siehe Artikel 103ff. der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 3ff. des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1)

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

Art. 7

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes.

Wahlen

Art. 9

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁴

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 12

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 13

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15

Der Gemeinderat veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann im amtlichen Publikationsorgan.

Kommt das Referendum nicht zustande, gilt die Vorlage als angenommen.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren	<p><u>Art. 17</u> Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so führt er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durch.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>
	<p><u>4. Initiative</u></p>
Grundsatz	<p><u>Art. 18</u></p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 15 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p><u>Art. 19</u> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><u>Art. 20</u> Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><u>Art. 21</u></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>

⁵ sGS 125.1

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 23

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, führt er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft durch.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 25

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) im Allgemeinen

Art. 26

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe sowie sozialverträgliche Verwaltungstätigkeit.

⁶ sGS 125.1

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen (inkl. Bildungskommission);
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 27

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 28

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Gemeindeanteil bis 500'000.-- Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000.-- Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 29

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben	<p><u>Art. 31</u> Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die;</p> <ol style="list-style-type: none">Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	<p><u>Art. 32</u> Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.</p>
	<p>V. Schule</p>
Grundsatz	<p><u>Art. 33</u> Die Politische Gemeinde führt die Volksschule.</p>
Bildungskommission	<p><u>Art. 34</u> Die Bildungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, einem zusätzlichen Mitglied des Gemeinderates sowie einer weiteren durch den Gemeinderat bestimmten externen pädagogischen Fachperson.</p>
Aufgaben	<p><u>Art. 35</u> Der Bildungskommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁷ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁸.</p> <p>Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen;Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

⁷ sGS 151.2

⁸ sGS 211 bis 213

Teilnahme an Sitzungen	<u>Art. 36</u> An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie die Schulleitung mit beratender Stimme teil.
Finanzbefugnisse	<u>Art. 37</u> Die Finanzbefugnisse der Bildungskommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
Schulleitung	<u>Art. 38</u> Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.
Schulordnung	<u>Art. 39</u> Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, über Kompetenzen sowie Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Rechtspflege	<u>Art. 40</u> Die Bildungskommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

VI. Gemeindeunternehmen

Bestand	<u>Art. 41</u> Die Politische Gemeinde Rüthi führt a) die Elektrizitätsversorgung b) die Wasserversorgung als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.
Leitung	<u>Art. 42</u> Der Gemeinderat leitet die Unternehmen. Er stellt den Betriebsvoranschlag abschliessend auf. Er kann die Leitung einer Betriebskommission übertragen. Die Betriebskommission leitet das Unternehmen im Rahmen des Voranschlags, soweit nicht Gesetz, Gemeindeordnung und Reglement besondere Vorschriften enthalten.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 43</u> Die Gemeindeordnung vom 25. März 2011 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 44</u> Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen: 26. Januar 2016

Rüthi, 26. Januar 2016



Gemeinderat Rüthi SG

Thomas Ammann
Gemeindepräsident

Philipp Scheuble
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rüthi an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 1. April 2016

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, **06. Juni 2016**

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter
Amtsleiter

Anhang Finanzbefugnisse
 Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Bildungskommission abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 500'000 je Fall	_____	über 500'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 100'000 je Fall	_____	über 100'000 bis 300'000 je Fall	über 300'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben						
2.1 Mehrausgaben (Nachtragskredit) ²	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredits, maximal 300'000 je Jahr	_____	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	_____	über 3'000'000 je Fall
2.2 übrige Ausgaben	bis 300'000 je Jahr	bis 20'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder die Bildungskommission abschliessend zuständig sind	über 500'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall höchstens 2'000'000 je Jahr	_____	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	_____	über 3'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall höchstens 2'000'000 je Jahr	_____	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	_____	über 3'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.